



Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30, 30163 Hannover

POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover
TEL +49 511 67675-1421
FAX
BEARBEITET VON Anja Kunze
E-MAIL bpold.hannover@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de
ORT, DATUM Hannover, 25. Juni 2025
GZ H-180403_H-SB_14_00175#0004#0040

Zur Auslage

BETREFF **Verlängerung der Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen im Hauptbahnhof Hannover über das gesetzliche Waffenverbot hinaus**
HIER Gefahrenprognose zur Allgemeinverfügung und Begründung nach § 80 Abs. 3 VwGO
BEZUG Allgemeinverfügung der BPOLD Hannover vom 26. Juni 2025
ANLAGE

GEFAHRENPROGNOSE

Ordnungsverfügung gem. § 14 Abs. 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) anlässlich der Lageentwicklung im Hauptbahnhof Hannover im Bereich der Gewaltdelikte

I.

1

Nach dem Anschlag in Solingen im August 2024 hat die Bundesregierung ein umfassendes Sicherheitspaket beschlossen, um die Sicherheitslage in Deutschland zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde auch das Waffengesetz überarbeitet, welches am 31. Oktober 2024 in Kraft trat.

Laut § 42b Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) erhält das Bundesministerium des Inneren und für Heimat (BMI) die Befugnis, das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG sowie von Messern auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes zu verbieten oder einzuschränken. Das BMI kann zudem eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen, die auf das Bundespolizeipräsidium übertragen werden kann. Eine entsprechende Verordnung wird derzeit durch das Bundespolizeipräsidium erarbeitet.

Zwar besteht für den Bahnhof Hannover Hbf ein Waffen- und Messerverbot seitens der Landeshauptstadt Hannover, dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten des WaffG und bis zu einer auch bundeseinheitlichen Umsetzung des WaffG es zu einer Schnittstellenproblematik zwischen den Zuständigkeiten von Bund

und Land kommen kann. Um dem entgegenzuwirken wird seitens der Bundespolizeidirektion Hannover flankierend zu der landesrechtlich erlassenen Waffenverbotszone eine Allgemeinverfügung für den Bahnhof Hannover Hbf erlassen.

Der Hauptbahnhof Hannover ist der größte Personenbahnhof der niedersächsischen Landeshauptstadt Hannover und steht mit täglich etwa 260.000 Reisenden hinter Hamburg, München, Frankfurt (Main), Berlin und Köln zusammen mit Düsseldorf auf Platz sechs der meistfrequentierten Fernbahnhöfe der Deutschen Bahn. Er ist das größte Eisenbahnverkehrskreuz im Nord-Süd / Ost-West Verkehr und wichtigster Knoten im örtlichen Nahverkehr sowie der S-Bahn Hannover. Zudem ist er der zentrale Anlaufpunkt in der Innenstadt von Hannover.

Gewaltdelikte mittels Waffen und anderer gefährlicher Werkzeuge, insbesondere Messer, charakterisieren signifikant die polizeiliche Lage im bundespolizeilichen Zuständigkeitsbereich und beeinflussen die Sicherheit von Bahnbenutzern sowie der Bevölkerung.

Im Verlauf der unmittelbar vorhergehenden Allgemeinverfügung wurden im Zeitraum vom 25. November 2024 bis zur Erstellung der hier gegenständlichen und als Verlängerung zu verstehenden Allgemeinverfügung weitere Feststellungen gemacht, die verfügbungsbegründend hier einfließen.

So wurden seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung der Bundespolizeidirektion Hannover am 25. November 2024 bis zum Ende des Monats April 2025 insgesamt -223- gefährliche Gegenstände festgestellt. Dies stellt einen Anstieg von 15,5 % im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum vom Juni 2024 bis zum 25. November 2024 mit insgesamt -193- festgestellten Gegenständen dar.

1.1 Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung gilt **im Zeitraum:**

Dienstag, 1. Juli 2025, 00:00 Uhr bis Donnerstag, 31. Juli 2025, 24:00 Uhr

1.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst in dem oben genannten Zeitraum den gesamten Gebäudeteil des Hannoveraner Hauptbahnhofes (siehe Skizze), ausschließlich der „Raschplatzhalle“ sowie der Niki-de-Saint-Phalle-Promenade.

2.

Gefährliche Werkzeuge/Gegenstände

Darunter ist jeder Gegenstand zu verstehen, der durch menschliche Kraft gegen einen Körper in Bewegung gesetzt werden kann, um ihn zu verletzen. Gefährlich ist das Werkzeug dann, wenn es nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art sowie seiner konkreten Anwendung als Angriffs- und Verteidigungsmittel im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. In der Regel handelt es sich dabei um Messer jeglicher Art - insofern es sich dabei nicht bereits um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt -, Tierabwehrsprays, Schlaggegenstände wie Baseballschläger und Beile oder ähnliche Gegenstände, die ebenfalls als Gewalt- und Drohmittel geeignet sind, um Verletzungen am menschlichen Körper herbeizuführen. Die Liste der verbotenen Werkzeuge/Gegenstände orientiert sich an der Anlage 4-C der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015 (siehe Anlage).

3.

Mitführen:

Das Mitführen eines gefährlichen Werkzeugs oder Gegenstandes definiert sich aus dem Umstand, dass die Möglichkeit eines unmittelbaren Zugriffs besteht. Beispiele hierfür sind das Tragen am Körper oder in der Bekleidung, die am Körper getragen wird. Mitführen bedeutet ebenfalls die Aufbewahrung in einer mitgeführten Tasche o.ä.

4.

Adressaten der AGV:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich/Gültigkeitszeitraum der Verfügung aufhalten bzw. diesen betreten.

Ausnahmen:

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände/Werkzeuge unter Glaubhaftmachung einer Berechtigung hierzu mitführen. Hierunter fallen insbesondere:

Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Technisches Hilfswerk, kommunale Ordnungsdienste, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste bei Geld-/Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Einem Schutzbedürfnis wird im Einzelfall Rechnung getragen.

Gegenstände, die von Personen mitgeführt werden und als Sportgerät dienen, sind unter der Nachweisführung vom Mitführverbot ausgenommen. Beispielsweise genannt sei ein Baseballspieler der über den Bahnhof zum/vom Training an-/abreist.

Weiterhin sind Beschäftigte der ortsansässigen Bahnhofsanlagen/Gastronomiebetriebe oder Handwerker ausgenommen, die mitgeführte Gegenstände zur Ausübung ihres Berufes benötigen und die Erforderlichkeit glaubhaft machen. Auch sind Personen ausgenommen, die Gegenstände im Sinne von Nr. 2 erkennbar ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen, so z.B. das Mitführen eines zeitnah gekauften Brotmessers als Küchenbedarf.

Diese Allgemeinverfügung gilt für bestimmte gefährliche Gegenstände, die ohnehin nach dem Waffengesetz verboten sind. Weitergehende Straftatbestände u.a. §§ 51, 52 Waffengesetz (WaffG), Ordnungswidrigkeitentatbestände, u. a. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Sicherstellung der Gegenstände bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird durch Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei überwacht.

II.

Begründung:

Diese Gefahrenprognose begründet sich in Bezug auf das Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art auf konkrete Auswertungen von Lageerkennnissen aus polizeilichen Informationssystemen.

1.

Sonntag, 5. November 2023, 17:08 Uhr

Der 44-jährige, im Rollstuhl sitzende, Polizeipflichtige gerät mit dem Geschädigten in verbale Streitigkeiten und schlägt im weiteren Verlauf mit der Fußraste/Fußablage des Rollstuhls mehrfach auf den Geschädigten ein. Zudem tritt er diesen am rechten Oberarm, der rechten Schulter und mehrfach auf den Hinterkopf. Hierbei erlitt der Geschädigte eine Verletzung an der Unterlippe. Der Polizeipflichtige wird hiesiger Dienststelle zugeführt.

Vg/1082889/2023

Mittwoch, 22. November 2023, 20:55 Uhr

Der 24-jährige Polizeipflichtige schlägt, tritt und verletzt den 20-jährigen Geschädigten mittels eines Küchenmessers nach vorangegangener verbaler Auseinandersetzung. Der Geschädigte wies Verletzungen an beiden Händen auf. Die Verletzungen wurden notärztlich versorgt und der Geschädigte einem Krankenhaus zugeführt. Der Polizeipflichtige entledigte sich des Messers, welches aber im Nahbereich aufgefunden wurde.

Vg/1141283/2023

Montag, 27. November 2023, 22:20 Uhr

Der 44-jährige Polizeipflichtige beleidigte zwei Geschädigte mit den Worten: „Nimm das und geh nach Afrika!“ und sticht mit einem Messer die Rückenlehne eines Sitzes auf dem einer der Geschädigten saß. Anschließend äußerte er: „Ihr fresset nur Bananen! Scheiß Ausländer!“. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Polizeipflichtige der U-Haft zugeführt. Die weiteren Ermittlungen führt die Landespolizei aufgrund Verstoß BtmG.

Vg/1156307/2023

Sonntag, 10. Dezember 2023, 01:34 Uhr

Der 21-jährige Polizeipflichtige fügt dem 26-jährigen Geschädigten eine Schnittwunde im linken Halsbereich mittels eines Messers zu. Der Polizeipflichtige wurde durch Beamte der Bundespolizei festgenommen. Der Geschädigte wurde notärztlich versorgt und mit dem RTW dem Krankenhaus zugeführt.

Vg/1193047/2023

Freitag, 29. Dezember 2023, 22:15 Uhr

Mehrere unbekannte Täter schlugen gemeinschaftlich auf den Geschädigten ein. Dabei zog mindestens ein Täter ein Messer aus der Tasche und richtete die ausgeklappte Klinge in Richtung des Geschädigten. Dabei bedrohte der Täter dem Geschädigten mit dem Tod. Eine sofort eingeleitete Nahbereichsfahndung brachte keinen Erfolg. Ermittlungen dauern an.

Vg/1256684/2023

Sonntag, 1. Dezember 2024

Im Rahmen der Durchsetzung der Waffenverbotsverordnung wurde ein 17-jähriger Polizeipflichtiger mit einem in der Socke versteckten Küchenmesser festgestellt.

Sodann Sicherstellung und Übergabe der Person an die Mutter auf der Dienststelle.

Vg/1148058/2024

Dienstag, 10. Dezember 2024

Zwischen mehreren Polizeipflichtigen Personen fand eine körperliche Auseinandersetzung in der -1 Ebene neben Lidl statt. Ein Geschädigter wurde dabei mit blutiger Wunde am Kopf angetroffen. Laut Zeugenaussagen wurde der Geschädigte mit einer Bierflasche und Messer am Kopf verletzt. Die

Tatverdächtigen wurden im Nachgang durch Zeugenaussagen festgestellt und der Dienststelle zugeführt. Diese wurden gegen 01:10 Uhr aus der Dienststelle entlassen.

Vg/1181308/2024

Dienstag, 17. Dezember 2024

Ein 44-Jähriger sticht im Bereich der -1 Ebene neben Lidl mit einem Küchenmesser dem Geschädigten in den unteren rechten Rippenbereich und entfernt sich. Der Geschädigte geht stark blutend zu Boden. Der Beschuldigte wurde durch Polizeikräfte festgestellt, das Tatmittel, ein Küchenmesser (12,5 cm Klingenlänge) mit Blutanhaftungen, wurde bei ihm aufgefunden.

Vg/1203129/2024

Dienstag, 17. Dezember 2024

Ein 52-Jähriger beschädigte Ware der Rossmann Express Filiale im Hannover Hbf und entwendete einen Regenschirm. Die Person wurde durch einen Ladendetektiv beim Verlassen der Filiale gestellt. Dieser fand einen Schraubenzieher bei der Person im Gips am rechten Arm auf.

Vg/1203752/2024

Donnerstag, 2. Januar 2025

Der 20-jährige Beschuldigte bedrohte den Geschädigten mit einem Messer und äußerte: „Ich stech dich ab.“ Nach Eintreffen der Kooperationsstreife konnte der Beschuldigte gestellt werden. Auf dem Boden unmittelbar neben dem Beschuldigten wurde ein Messer mit abgebrochenem Griff aufgefunden werden. Der Beschuldigte wurde der Dienststelle zwecks Vorstellung beim Amtsarzt zugeführt.

Vg/4179/2025

Samstag, 3. Januar 2025

Der 17-jährige Beschuldigte wird durch zivile Einsatzkräfte der Bundespolizei beobachtet, wie er mit einem Elektroschocker vor Burger King, im Bahnhof Hannover Hbf, Reisende an den Beinen „schockt“. Bei der anschließenden Kontrolle und durchgeführte Durchsuchung der Person wurde der Elektroschocker, eine Schreckschusswaffe mit vollem Magazin (9), Handfesseln, ein Funkgerät, Messer und ein Tierabwehrspray aufgefunden. In einer Patronenverpackung befanden sich noch - 37-Patronen. Nach Abschluss aller Maßnahmen und Rücksprache mit der erziehungsberechtigten Mutter wurde der Beschuldigte entlassen.

Vg/7546/2025

Montag, 10. Februar 2025, 23:50 Uhr

Durch einen Mitarbeiter der Toilettenanlage Sanifair im Bahnhof Hannover Hbf wurde mitgeteilt, dass der 22-jährige Beschuldigte eine Schusswaffe bei sich haben soll. Der Beschuldigte wurde daraufhin von eingesetzten Polizeibeamten angehalten und kontrolliert. Bei der Durchsuchung seines mitgeführten Gepäcks wurde im Reisekoffer eine Schreckschusswaffe aufgefunden und sichergestellt. Der Beschuldigte war stark alkoholisiert und konnte trotz eines AAK-Wertes von 2,79 Promille seinen Weg allein fortsetzen. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen entlassen.

Vg/140799/2025

Mittwoch, 12. Februar 2025, 09:35 Uhr

Nach einem Mitfahndungsersuchen der Landespolizei Hannover konnte der 54-jährige Beschuldigte durch zivile Einsatzkräfte der Bundespolizei im Bahnhof Hannover Hbf angetroffen werden. Zwecks Sachverhaltsaufklärung wurde der Beschuldigte der Dienststelle zugeführt. Bei der hier durchgeführten Durchsuchung wurden ein Tierabwehrspray, ein Kubotan sowie ein Einhandmesser aufgefunden und sichergestellt. Nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen wurde der Beschuldigte aus der Dienststelle entlassen.

Vg/147647/2025

Freitag, 14. Februar 2025, 08:30 Uhr

Der 28-jährige Beschuldigte schlug dem Geschädigten am Nord-West-Ausgang des Bahnhof Hannover Hbf mit einer Zange so auf das Ohr, das dieser eine zwei blutige Schnittverletzungen erlitt. Eine ärztliche Versorgung wurde seitens des Geschädigten abgelehnt. Der Beschuldigte konnte vor Ort durch eingesetzte Polizeibeamte angetroffen und die Zange in seiner linken Jackentasche aufgefunden werden. Nach Abschluss aller Maßnahmen wurde der Beschuldigte entlassen.

Vg/154213/2025

Freitag, 14. Februar 2025

Der 24-jährige Beschuldigte fiel zunächst Mitarbeitenden der DB-Sicherheit in der Vorhalle des Bahnhof Hannover Hbf, Höhe des Reisezentrums als Ordnungs- und Verhaltensstörer auf und informierte Beamte der Bundespolizei. Bei Eintreffen der Beamten bereitete der Beschuldigte vor den Augen der Beamten einen „Joint“ vor und verhielt sich gegenüber den Beamten unkooperativ und herablassend. Der Beschuldigte führte verschiedene Behältnisse mit insgesamt ca. 100 Gramm Marihuana und mehrere Drogenutensilien mit sich. Bei einer weiterführenden Durchsuchung wurde ein Einhandmesser und ein Taschenmesser aufgefunden werden. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde der Beschuldigte entlassen.

Vg/156120/2025

Dienstag, 18. Februar 2025, 21:00 Uhr

Der 37-jährige Beschuldigte wurde nach einer körperlichen Auseinandersetzung vor dem Mc Donalds Restaurant im Bahnhof Hannover Hbf angetroffen und zur Eigensicherung durchsucht. Dabei wurde griffbereit in der rechten Jackentasche ein Messer mit einer feststehenden Klinge aufgefunden und sichergestellt. Nach Abschluss aller Maßnahmen wurde der Beschuldigte entlassen.

Vg/168515/2025

Dienstag, 18. März 2025, 07:30 Uhr

Der 44-jährige Beschuldigte wurde im Bahnhof Hannover Hbf angetroffen und kontrolliert. Bei der Durchsuchung seiner Person und mitgeführten Sachen wurde in einer Bauchtasche eine CO2-Pistole aufgefunden und sichergestellt. Der Beschuldigte gab an, die Waffe zum Selbstschutz mitzuführen.

Vg/262365/2025

Donnerstag, 20. März 2025, 04:30 Uhr

Der 39-jährige Beschuldigte schlug dem Geschädigten mehrmals mit der Faust gegen den Oberkörper. Nachdem der Geschädigte versuchte, vor dem Beschuldigten wegzurennen, ergriff dieser eine Flasche und rannte dem Geschädigten in bedrohlicher Art hinterher. Der Geschädigte suchte schließlich Schutz im BPOLR Hannover. Der später festgestellte Beschuldigte wurde nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahme entlassen.

Vg/270994/2025

Mittwoch, 9. April 2025, 13:00 Uhr

Im Rahmen der Anreisephase zur Fußballspielbegegnung der 3. Bundesliga zwischen dem FC Energie Cottbus und Rot-Weiß-Essen kam es im Bahnhof Hannover Hbf zu polizeilichen Maßnahmen, in deren Verlauf der 19-jährige Beschuldigte einem eingesetzten Beamten mit einer Hartplastikstange gegen den Kopf. Der Beamte erlitt Verletzungen und musste notärztlich versorgt werden. Anschließend wurde er mittels RTW dem Krankenhaus zugeführt. Nach Abschluss aller Maßnahmen wurde der 19-Jährige entlassen.

Vg/344799/2025

Im gesamten Zeitraum der bestehenden Allgemeinverfügung seit 25. November 2024 – 31. Mai 2025 wurden vielfach im Rahmen von polizeilichen Maßnahmen entsprechend verbotene Gegenstände aufgefunden.

Sonntag, 11. Mai 2025, 22:00 Uhr

Zivilkräfte der Bundespolizei wurden im Bahnhof Hannover Hbf auf einen 34-jährigen Mann aufmerksam, der in Begleitung seines 9-jährigen Sohnes und seiner 34-jährigen Frau aufmerksam. Der Sohn führte sichtbar eine Anscheinswaffe (Sturmgewehr) mit sich. Da der Bahnhof Hannover Hbf zum Ereigniszeitpunkt gem. § 23 (1) Nr. 4 BPolG als gefährdetes Objekt eingestuft war, zudem eine Allgemeinverfügung zum Mitführverbot von Waffen und gefährlichen Gegenständen bestand und die Waffe nicht eindeutig als Spielzeug erkennbar war, entschlossen sich die eingesetzten Beamten die Familie anzuhalten und nach den Reiseabsichten zu befragen. Der 34-Jährige reagiert sofort verbal aggressiv auf die Ansprache und missachtete die Anweisungen der Polizeibeamten. Die Angabe von Personaldaten wurden ebenfalls verweigert. Nach anschließender Widerstandshandlung wurde der 34-Jährige der Dienststelle zugeführt und nach Abschluss aller Maßnahmen wieder entlassen. Die Waffe wurde sichergestellt.

Vg/455425/2025**Montag, 19. Mai 2025, 23:50 Uhr**

Der 37-jährige Beschuldigte geriet mit einem 25-jährigen Geschädigten in verbale Streitigkeiten in deren Verlauf der 37-Jährige eine Wasserrohrzange hervorholt, zum Schlag ausholt und den Geschädigten mehrmals im Gesicht trifft. Durch eingesetzte Polizeibeamte wurde der Beschuldigte zunächst gefesselt und nach Abschluss aller polizeilicher Maßnahmen vor Ort entlassen. Der Geschädigte lehnte eine medizinische Versorgung ab.

Vg/484997/2025**Mittwoch, 4. Juni 2025**

Der 29-jährige Beschuldigte schlägt mit einer Eisenstange in der Unterführung Lister Meile am Bahnhof Hannover Hbf mehrmals um sich und konnte durch eingesetzte Polizeibeamte der Landes- und Bundespolizei angetroffen werden. Der Beschuldigte machte einen Ausfallschritt in Richtung Beamte, so dass hier von einem Angriff ausgegangen werden konnte. Der Beschuldigte wurde zu Boden gebracht und gefesselt. Dort leistete er erheblichen Widerstand. Nach Abschluss der polizeilichen Maßnahmen wurde der Beschuldigte mit einem Rettungswagen einem Krankenhaus zugeführt.

Vg/538489/2025

Der Hauptbahnhof Hannover wird täglich von über 260.000 Reisenden genutzt und ist damit einer der meistfrequentierten Bahnhöfe Deutschlands. (Quelle: deutschebahn.com, Stand 2020). Mit seinem hohen Reisenden- und Besucheraufkommen gehört der Hauptbahnhof Hannover zu einem Bereich, der Straftätern vielfältige Begehungsfelder eröffnet. Dieser Personenkreis führt nach statistischen Erhebungen zunehmend Messer oder andere gefährliche Gegenstände, selten Schusswaffen, bei der Tatbegehung mit sich.

Auch bei der Bevölkerung ist spätestens seit mehreren versuchten bzw. durchgeführten Anschlägen, wie zum Beispiel der Messeranschlag in Solingen vom 23. August 2024 das Bedürfnis gewachsen, sich in jeder Lebenssituation verteidigen zu können. Die Hersteller von Pfefferspray kamen beispielsweise wegen der starken Nachfrage zeitweise mit der Produktion nicht nach. In diesem Kontext war ein signifikanter Anstieg bei Anträgen auf den „Kleinen Waffenschein“ zu verzeichnen. Die Entwicklung des Selbstschutzbedürfnisses zieht sich bei Männern und bei Frauen durch die Altersgruppe

der 15-bis 45-Jährigen. Somit ist die Anzahl an Personen, die gefährliche Gegenstände mit sich führen im Allgemeinen gestiegen.

Der Hauptbahnhof Hannover ist einer der größten Nah- und Fernverkehrsknotenpunkte Norddeutschlands und bietet verkehrsgünstige Anbindungen um in die Innenstadt und in die dortigen Vergnügungsbereiche zu gelangen. Zudem werden nach Einführung des Deutschlandtickets Reisende vermehrt öffentliche Verkehrsmittel nutzen. Demzufolge ist mit einem erhöhten zusätzlichen Personenaufkommen im Hauptbahnhof Hannover zu rechnen. Eine Vermischung von Bahnreisenden, Nutzern des Einkaufsbahnhofes und auf dem Weg befindliche Besucher von Diskotheken und Vergnügungseinrichtungen ist wahrscheinlich.

Zudem bietet der Hauptbahnhof Hannover die Möglichkeit, sich rund um die Uhr mit alkoholischen Getränken zu versorgen. Erfahrungsgemäß steigt dann das Risiko der Begehung von Gewaltdelikten, insbesondere an urbanen Knotenpunkten, wie dem Hauptbahnhof Hannover, i.d.R. signifikant an.

III.

Gemäß § 14 Abs. 1 BPolG kann ich gegen Verhaltensstörer eine Ordnungsverfügung in Form eines Mitführverbotes von gefährlichen Werkzeugen über das gesetzliche Waffenverbot hinaus erlassen. Gemäß § 3 Abs. 1 BPolG hat die Bundespolizei die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen oder dem Betrieb der Bahn drohen, und sie kann vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von § 14 BPolG zur Erfüllung dieser Aufgaben die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

1. Konkrete Gefahr für ein polizeiliches Schutzgut

Eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst alle Schutzgüter (u. a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung) sowie Rechtsgüter des Einzelnen (u. a. die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und das Vermögen) sowie Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Durch die Nutzung dieser Waffen können wiederum Leib, Leben, Gesundheit verletzt und weiterhin unter anderem die Tatbestände der Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) und schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) verwirklicht werden. Es besteht auch eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt vorgenannter polizeilicher Schutzgüter.

Dabei hängt der zu fordernde Grad an Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts von der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter sowie dem Ausmaß des möglichen Schadens ab. Geht es – wie hier – um den Schutz besonders hochwertiger Rechtsgüter, wie etwa Leben und Gesundheit von Menschen, so kann auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts ausreichen.

2. Gefahrenprognose im Einzelnen

Die Bundespolizei rechnet vornehmlich an Wochenenden und in den dortigen Abendstunden mit erhöhten Besucherzahlen im Hannoveraner Hauptbahnhof. Vornehmlich die Altersgruppe der 15- bis 45-Jährigen nutzt den Bahnhof als Treffpunkt, um dort zu verweilen und um von dort in andere Vergnügungsbereiche der Stadt Hannover zu gelangen. Erfahrungsgemäß erreichen in den späten

Abendstunden bzw. frühen Morgenstunden teilweise stark alkoholisierte Personen wieder den Hauptbahnhof Hannover.

In diesen Zeiträumen besteht die konkrete Gefahr, dass alkoholisierte Personen bestohlen/beraubt werden oder sich Konfrontationen entwickeln, die dann in körperlichen Auseinandersetzungen enden. Weiterhin verdeutlicht die polizeiliche Erfahrung, dass die Aggressionsschwelle sinkt und Gewaltstraftaten signifikant ansteigen.

Aufgrund der verkehrsgünstigen Anbindungen zur Innenstadt vom Hauptbahnhof Hannover aus und der Einführung des Deutschlandtickets, ist mit einem zusätzlichen Reisendenaufkommen zu rechnen.

Dadurch ergeben sich im Bahnhof und auf Reisewegen in Zügen häufig aus banalen Streitigkeiten größere Auseinandersetzungen, die auch zum Einsatz von Messern oder anderen gefährlichen Gegenständen unter den Beteiligten führen könnten. Darüber hinaus entwickeln sich auch aus der anwesenden Randständigenszene im Hauptbahnhof Hannover Situationen, die in körperlichen Konfrontationen enden könnten.

Die Bundespolizei hat auf Grundlage dieser Erkenntnisse den Hauptbahnhof Hannover temporär als gefährdetes Objekt im Sinne der §§ 23 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 43 Abs. 1 Nr. 4 und 44 Abs. 1 Nr. 4 Bundespolizeigesetz eingestuft.

3. Störer, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Ermessen

Das Entschließungs- und Auswahlermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt. Mit der Allgemeinverfügung bzw. ihrer Durchsetzung können diese vorgenannten erheblichen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen erheblich reduziert werden. Es ist insofern von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung schwerer Straftaten zu minimieren. Ein Verbot der Mitnahme von Messern, Schuss-/Schreckschusswaffen, Hieb-, Schlag- und Stichwaffen und anderen gefährlichen Werkzeugen ist insoweit für die Gewährleistung der Sicherheit auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Hauptbahnhofes Bremen unabdingbar.

Die Allgemeinverfügung ist somit geeignet, Gefahren abzuwehren bzw. zumindest zu reduzieren. Andere, mildere - aber gleich geeignete - Mittel, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, sind nicht ersichtlich. Die Verfügung ist somit auch erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist bzgl. des Verbots der Mitnahme von gefährlichen Werkzeugen, Messern, Schreckschuss- und Schusswaffen sowie Hieb- Schlag- und Stichwaffen auch verhältnismäßig.

Diese Erwägungen gelten auch vor dem Hintergrund der ohnehin geltenden Einschränkungen nach dem Waffengesetz. In der Gesamtabwägung steht der Schutz von Leben und Gesundheit u.a. höher als die allgemeine Handlungsfreiheit des einzelnen Betroffenen

Diese Gefahrenprognose basiert auf der Grundlage von Ermittlungsverfahren und Erfahrungsberichten, die allesamt dokumentiert sind. Diese führen nicht lediglich zu einem Gefahrenverdacht, sondern zu einer konkreten – gegenwärtigen und erheblichen – Gefahrenlage (vgl. oben), weil insbesondere die körperliche Unversehrtheit der Bahnreisenden sowie die Sicherheit des Bahnverkehrs gefährdet ist.

Zudem kann auch die Verhaltensstörereigenschaft gem. § 17 BPolG im konkreten Einzelfall, aufgrund des abgrenzbaren Personenkreises dieser Allgemeinverfügung, bejaht werden.

Verhaltensstörer sind alle Personen, welche gefährliche Werkzeuge, Messer, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen mit sich führen, da diese Gegenstände bzw. Personen geeignet sind, Gefahren für andere Nutzer der Bahn, das Zugbegleitpersonal oder für Einsatzkräfte der Polizei zu verursachen.

4. Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben grundsätzlich Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehbarkeit im öffentlichen Interesse liegt und von der Behörde angeordnet wird. Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die Bundespolizeidirektion Hannover die sofortige Vollziehbarkeit anordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit liegt im öffentlichen Interesse. Wie bereits oben dargestellt, besteht die Gefahr, dass die geltende Rechtslage, insbesondere die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, nicht respektiert wird, so dass ohne Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit zum Mitführverbot von gefährlichen Werkzeugen/Gegenständen auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes die Begehung weiterer Straftaten und Rechtsgutsverletzungen durch Verhaltensstörer zu befürchten ist. Die mit dem bisher gezeigten Verhalten verbundene Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher prognostisch so schwerwiegend, dass nicht erst der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. In Abwägung des öffentlichen Interesses - u.a. des Schutzes von Individualrechtsgütern (Leben, Leib und Gesundheit u.a.) von unbeteiligten Personen - gegenüber dem Interesse der Betroffenen (Einzelinteressen) - u.a. der allgemeinen Handlungsfreiheit der von der Anordnung betroffenen Personen - ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an einer derartigen Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt. Aufgrund vorgenannter Erwägungen, insbesondere bezgl. der Abwägung, dass keine anderen, milderen, aber gleich geeigneten Mittel zur Verfügung stehen, die den polizeilichen Erfolg sichern könnten, muss die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgen.

In Vertretung

Andreas Meier